

Datum: 08.05.2025 Nr.: 17

### Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin:</u></b>	
Erste Änderung der Richtlinie zur Informationssicherheit der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts – Informationssicherheitsrichtlinie (ISRL) –	312
<b><u>Studierendenschaft:</u></b>	
24. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)	315
46. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO)	316
3. Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrabO)	317

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Präsidium und der Vorstand der Universitätsmedizin:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen (12.03.2025) und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen (11.03.2025) haben die erste Änderung der Richtlinie zur Informationssicherheit der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts – Informationssicherheitsrichtlinie (ISRL) – beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz NHG; § 63 e Abs. 1 Satz 1 NHG). Zuvor hat der Senat (11.09.2024) nach Empfehlung der Senatskommission für Informationsmanagement (KIM) (03.09.2024) und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät (16.09.2024) jeweils eine positive Stellungnahme abgegeben (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 63 h Abs. 2 Satz 2 NHG).

Die Mitbestimmung des Personalrats der Universität und der Universitätsmedizin ist am 16.04.2025 und 09.04.2025 erfolgt (§ 66 Abs. 1 Nr. 10. NPersVG).

Die erste Änderung der Richtlinie zur Informationssicherheit der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Artikel 1**

**1.** Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

**1.1.** Nach Ziffer I.36. werden folgende Angaben ergänzt:

„I.37 Kontrollierte Kommunikationskanäle	43
I.38 Gesicherte Übertragungsverfahren	43
I.39 Organisation der Datensicherung	43
I.40 Anwenderinformation zur Datensicherung	44
I.41 Verifizierung der Datensicherung	44“.

**1.2.** Die bisherige Ziffer I.37 wird zu I.42 und die bisherige Seitenangabe „42“ wird zu „44“.

**2.** Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**2.1.** Unter Ziffer I.36 wird Absatz 2 wie folgt neugefasst:

„(2) IT-Systeme mit unterschiedlichem Schutzbedarf dürfen nicht in gleichen Teilnetzen betrieben werden. Dadurch wird verhindert, dass IT-Systeme mit höherem Schutzbedarf durch zu wenig gesicherte Systeme im gleichen Teilnetz oder ungenügenden Schutzmaßnahmen an Netzübergängen gefährdet werden. Umgekehrt wird damit aber auch erreicht, dass die Nutzung von IT-Systemen mit geringerem Schutzbedarf nicht unnötig erschwert wird, weil auf

andere IT-Systeme mit höherem Schutzbedarf im gleichen Teilnetz Rücksicht genommen werden muss.“

**2.2.** Nach Ziffer I.36 werden die folgenden Ziffern I.37 bis I.41 neu eingefügt:

### **„I.37 Kontrollierte Kommunikationskanäle**

Verantwortlich für Initiierung: ISK

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, IT-Dienstleister

(1) Die gesamte Kommunikation zwischen verschiedenen Teilnetzen der Stiftungsuniversität Göttingen oder mit Externen darf ausschließlich über kontrollierte Kanäle erfolgen, die durch spezielle Schutzsysteme (Firewall, Proxy o.ä.) geführt werden.

(2) Schutzsysteme sind so zu konfigurieren, dass nur erwünschte Kommunikationen möglich sind (Whitelisting) und damit unnötige Kommunikationen unterbunden werden und Angriffsflächen minimiert werden.

(3) Neben den Netzverbindungen der Stiftungsuniversität Göttingen sind die Installation und der Betrieb anderer Kommunikationsverbindungen grundsätzlich nicht gestattet. Sofern auf Grund besonderer Umstände die Installation anderer Kommunikationswege unumgänglich ist (z.B. der Betrieb eines Modems zu Fernwartungszwecken), bedarf dies zuvor der Genehmigung durch die Netzbetreiber. Für Zugriffe externer Dienstleister ist I.15 zu beachten.

### **I.38 Gesicherte Übertragungsverfahren**

Verantwortlich für Initiierung: ISK

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal, IT-Dienstleister

(1) Für die elektronische Kommunikation sind, soweit technisch umsetzbar, verschlüsselte Übertragungsverfahren einzusetzen.

(2) Schützenswerte Daten sind zwingend verschlüsselt zu übertragen.

(3) Für Administrationstätigkeiten und Fernwartungen sind zwingend verschlüsselte Übertragungsverfahren einzusetzen.

### **I.39 Organisation der Datensicherung**

Verantwortlich für Initiierung: Fachverantwortliche

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

(1) Die Datensicherung muss nach einem dokumentierten Datensicherungskonzept erfolgen, das dem Schutzbedarf der zu sichernden Daten angemessen ist. Das Datensicherungskonzept umfasst alle Regelungen der Datensicherung (was wird von wem nach welcher Methode, wann, wie oft und wo gesichert).

(2) Im Falle personenbezogener Daten sind die geforderten bzw. erlaubten Aufbewahrungsfristen zu beachten.

(3) Originaldaten und Sicherungskopien sind in unterschiedlichen Brandabschnitten aufzubewahren.

(4) Daten sind grundsätzlich auf zentralen Fileservern zu speichern, bei denen turnusmäßig eine zentrale Datensicherung durchgeführt wird. Sofern eine Speicherung auf zentralen Fileservern derzeit nicht möglich ist, muss für das lokale System eine geeignete Datensicherung eingerichtet werden.

(5) Unter dem Aspekt möglichst geringer Wiederherstellungszeiten ist zu prüfen, inwieweit neben Daten auch System- und Programmbereiche gesichert werden.

(6) Die Konfigurationen aller aktiven Netzkomponenten sind in eine regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung einzubeziehen.

#### **I.40 Anwenderinformation zur Datensicherung**

Verantwortlich für Initiierung: Fachverantwortliche

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

(1) Alle Anwender, die Datensicherungssysteme nutzen können, sind über die Bestimmungen zur Datensicherung zu informieren, um erforderlichenfalls auf Unzulänglichkeiten (z.B. ungeeignetes Zeitintervall für ihren Bedarf) hinweisen oder individuelle Ergänzungen vornehmen zu können.

#### **I.41 Verifizierung der Datensicherung**

Verantwortlich für Initiierung: Fachverantwortliche

Verantwortlich für Umsetzung: IT-Personal

(1) Die Konsistenz der Datensicherungsläufe ist sicherzustellen, indem die Lesbarkeit der Datensicherung überprüft wird. Das Wiedereinspielen von Datensicherungen soll wenigstens einmal jährlich in geeignetem Umfang getestet werden.“

**2.3.** Die bisherige Ziffer I.37 wird zu I.42.

## **Artikel 2**

Die erste Änderung der Richtlinie zur Informationssicherheit der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Studierendenschaft:**

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.03.2025 die 24. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004, S. 216), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30.09.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 33/2024 S. 827) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 14 Abs. 1 Buchstabe e), § 68 OrgS).

Die 24. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität (OrgS) wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Artikel 1**

1. In § 26 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt neu eingefügt: „<sup>2</sup>Zur Vertretung in der FSRV im Sinne des § 35 Abs. 2 Satz 2 kann ein Fachschaftsrat Beauftragte ernennen.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
2. § 32 Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt: „(7) <sup>1</sup>Ist eine Fachgruppe inaktiv und dies nicht als Folge aus § 31 Abs. 4 oder § 32 Abs. 3, so kann das Fachschaftsparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine\*<sup>1</sup>einen kommissarische\*n Fachgruppensprecher\*in (kFGS) aus der Mitte der Mitglieder der Fachgruppe bestimmen, die\*<sup>2</sup>der die Aufgaben der\*<sup>3</sup>des Fachgruppensprecherin\*<sup>4</sup>Fachgruppensprechers wahrnimmt. <sup>2</sup>§ 31 Abs. 9 bleibt hiervon unberührt. <sup>3</sup>Eine\*<sup>4</sup>Ein kommissarische\*r Fachgruppensprecher\*in scheidet durch Ausscheiden aus der Fachgruppe aus dem Amt aus.“
3. § 35 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>2</sup>Ein Fachschaftsrat wird vertreten durch seine Mitglieder sowie mit der Vertretung in der FSRV Beauftragte des Fachschaftsrats nach § 26 Abs. 3 Satz 2.“
4. § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Jeder Fachschaftsrat übermittelt der\*<sup>1</sup>dem Präsident\*in eine gereihete Liste seiner Mitglieder und nachrangig der Beauftragten zur Vertretung in der FSRV. <sup>2</sup>Die in einer Sitzung der FSRV anwesenden Mitglieder und Beauftragten eines Fachschaftsrats erhalten das Stimmrecht in dieser Reihenfolge.“
5. § 35 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt neu eingefügt: „<sup>5</sup>Die Beauftragten sind nach den Mitgliedern eines Fachschaftsrats zu listen.“

6. § 35 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die FSRV ist in Ergänzung zu § 6 Abs. 1 nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Fachschaftsräte durch mindestens ein Mitglied oder einer\*einem mit der Vertretung in der FSRV Beauftragter\*Beauftragtem vertreten ist und die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder und mit der Vertretung in der FSRV Beauftragten von Fachschaftsräten die Hälfte der Anzahl der satzungsgemäßen Stimmen übersteigt.“
7. § 36 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>In der ersten Sitzung nach Beginn des Sommersemesters wählt die FSRV als Verhandlungsleiter\*in für ein Jahr mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen eine\*n Präsidentin\*Präsidenten aus der Mitte der Mitglieder und mit der Vertretung in der FSRV Beauftragten der Fachschaftsräte sowie deren\*dessen Stellvertreter\*in.“
8. In § 52 Abs. 6 wird Satz 3 wie folgt neu eingefügt: „<sup>3</sup>Darüber hinaus können bei Benennung einer\*eines kommissarischen Fachgruppensprecherin\*Fachgruppensprechers nach § 32 Abs. 7 auch ohne Antrag der entsprechenden Fachgruppe Mittel zugewiesen werden.“

## **Artikel 2**

Die 24. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Studierendenschaft:**

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 02.12.2024 die 46. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2006, S. 197), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.11.2024 (Amtliche Mitteilungen I 41/2024, S. 1114) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; § 14 Abs. 1 Buchstabe d) i. V. m. § 69 Buchstabe b), § 50 Abs. 2 S. 3 OrgS).

Die 45. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität (BeitrO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

## **Artikel 1**

1. § 4 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
2. Anlagen 5 und 6 der BeitrO werden gestrichen.

## Artikel 2

Die 46. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.“

---

### **Studierendenschaft:**

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 02.12.2024 die 3. Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrabO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.10.2022 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 46/2022, S. 1018), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30.09.2024 (Amtliche Mitteilungen Nr. I 33/2024, S. 830) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; §§ 4 Abs. 7, 14 Abs. 1 Buchstabe d), 69 Buchstabe d) OrgS).

Die dritte Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität (UrabO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

## Artikel 1

1. Streiche in § 9 (3) S. 3 ", Semesteranschrift".
2. Ersetze in § 6 (2) S. 1 "der Nordmensa" durch "der CampusGastronomie im Norden (CGiN) (im Folgenden: Nordmensa)".
3. Fasse § 21 (2) wie folgt neu: "(2) Die Studierendenschaft hat die Briefwähler\*innen von Portokosten des innerdeutschen Postverkehrs auf Antrag freizustellen."
4. Ersetze in § 22 (7) "Wahlen" durch "Urabstimmungen".
5. Ersetze jeweils in § 3 (1) S. 2 sowie § 12 (3) "sie oder er" durch "sie\*er".
6. Ersetze in § 3 (5) "Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfer" durch "Urabstimmungshelfer\*innen".
7. Ersetze in § 9 (1) S. 3 "Antragstellerinnen und Antragsteller" durch "Antragsteller\*innen".
8. Ersetze in § 9 (2) S. 2 "eine Verantwortliche oder ein Verantwortlicher" durch "ein\*e Verantwortliche\*r".
9. Ersetze in § 9 (3) S. 3 "Unterzeichnerinnen und Unterzeichner" durch "Unterzeichner\*innen".
10. Ersetze in § 9 (4) "die Präsidentin oder den Präsidenten" durch "die\*den Präsidentin\*Präsidenten".
11. Ersetze in § 9 (4) "die Verantwortliche oder den Verantwortlichen" durch "die\*den Verantwortliche\*n".
12. Ersetze in § 9 (5) S. 1 "dieser oder diesem" durch "dieser\*diesem".

13. Ersetze jeweils in § 9 (5) S. 2 sowie § 9 (7) "die Präsidentin oder der Präsident" durch "die\*der Präsident\*in".
14. Ersetze in § 10 "Jede oder jeder" durch "Jede\*r".
15. Ersetze in § 12 (3) "einer oder eines" durch "einer\*eines".
16. Ersetze in § 12 (3) "die oder der" durch "die\*der".
17. Ersetze jeweils in § 12 (3) sowie § 13 (1) h) "ihr oder sein" durch "ihr\*sein".
18. Ersetze in § 13 (1) h) "die Briefwählerin oder der Briefwähler" durch "die\*der Briefwähler\*in".
19. Ersetze in § 14 S. 1 "Urabstimmungshelferinnen und Urabstimmungshelfern" durch "Urabstimmungshelferinnen\*Urabstimmungshelfern".
20. An folgenden Stellen werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ jeweils durch die Wörter „der\*dem Präsidentin\*Präsidenten“ ersetzt: § 3 (1) S. 1, § 9 (2) S. 1, § 9 (3) S. 1, § 9 (5) S. 1.
21. An folgenden Stellen wird das Wort „Wählerverzeichnis“ jeweils durch das Wort „Wahlverzeichnis“ ersetzt: § 4 (Überschrift), § 4 (1), § 4 (2), § 7 (1) S. 4 a), § 9 (1) S. 2, § 17 (Überschrift), § 17 S. 1, § 20 (Überschrift), § 20 (1) S. 2
22. Ersetze jeweils in § 20 (1) S. 1 sowie § 20 (2) „Wählerverzeichnisses“ durch „Wahlverzeichnisses“.

## **Artikel 2**

Die 3. Änderung der Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrAbO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.“

---